

Nichtraucherschutz bei rauchenden Nachbarn

Teilaktualisierung 2020

Beratung und Unterstützung von Nichtrauchern, die unter dem Tabakrauch aus Nachbarwohnungen leiden, erfordern seit einigen Jahren einen beständig größer werdenden Arbeits- und Zeitaufwand für die Nichtraucher-Initiative Deutschland e. V. (NID). Immer mehr Nichtraucher nehmen die Tabakrauch-Immissionen ihrer Nachbarn nicht mehr stillschweigend hin. Arbeitsplatz, Gaststätten, öffentliche Gebäude und Verkehrsmittel sind rauchfrei – und ausgerechnet dort, wo man die meisten Stunden des Tages, der Woche, des Monats und des Jahres verbringt, ist die Luft zum Atmen zumindest zeitweise ungenießbar: in der eigenen Wohnung.

Seit dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom (BGH) vom 16. Januar 2015, das ein Mitgliedsehepaar mit Unterstützung der NID erstritten hatte, sind inzwischen fünf Jahre vergangen. Der von der NID im selben Jahr herausgegebene Leitfaden zum Nichtraucherschutz bei rauchenden Nachbarn hat sich in dieser Zeit sehr bewährt. Nun gilt es, den Betroffenen auf Basis der jahrelangen Erfahrungen und der gegenwärtigen Rechtslage noch besser als bisher zu helfen, ihre Schutzbedürfnisse zu befriedigen. Dazu ist es erforderlich, die **Textempfehlungen** im Leitfaden leicht zu ändern, vor allem aber zu ergänzen, z.B. um das Recht auf ungestörte Nachtruhe und den Hinweis auf die in einigen Bundesländern bestehende gesetzliche Pflicht, vor einer Klage einen Schlichtungsversuch zu unternehmen.

Wohlgemerkt: Es geht ausschließlich um Tabakrauch-Immissionen, die von außen in den Wohnbereich von Nichtrauchern eindringen. Dafür ist das Nachbarschaftsrecht anzuwenden. Tabakrauch, der über Undichtigkeiten in die Wohnung von Nichtrauchern eindringt, geht Vermieter und Mieter bzw. die Wohnungseigentümer an. Im ersten Fall handelt es sich um einen Mietmangel, im anderen Fall um das Sondereigentum in Verbindung mit einem Anteil am gemeinschaftlichen Eigentum (WEG).

Was ist konkret schriftlich zu tun?

Für Schreiben an die rauchenden Nachbarn schlägt die NID folgende Texte vor:

Als Betreff: Vorschlag einer außergerichtlichen Einigung
[Worum geht es?]

- Regelung des Rauchens auf dem Balkon
- Regelung der Lüftungszeiten
- Regelung der Rauch- und Lüftungszeiten
- Regelung der Rauchzeiten auf der Terrasse

Anrede: „Sehr geehrte...“

Einleitender Absatz:

Für das Zusammenleben der Menschen gilt nach gängiger Rechtsprechung und nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs zum Rauchen auf dem Balkon vom 16. Januar 2015 unter Aktenzeichen V ZR 110/14 das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Gegenseitig heißt, dass jeder Mensch auf andere Menschen und deren Bedürfnisse Rücksicht nehmen muss. Das zeigt sich zum Beispiel darin, dass niemand zu jeder Tages- und Nachtzeit Klavier spielen oder jeden Tag auf dem Balkon grillen kann, wenn sich dadurch andere Menschen gestört fühlen. Deshalb sind auch Sie gehalten, die Auswirkungen Ihres Rauchens in Form von hochgiftigen Schadstoffemissionen zu begrenzen.

Fall Rauchen auf dem Balkon:

Der Tabakrauch strömt thermischen Regeln folgend immer von unten nach oben und gelangt so auch auf unseren Balkon. Er verursacht bei uns...

Fall Rauchen auf dem Balkon und Lüften über Fenster:

Der Tabakrauch strömt thermischen Regeln folgend immer von unten nach oben. Auf diese Weise gelangt Tabakrauch vom unteren auf den darüber liegenden Balkon. Denselben Regeln zufolge strömt Tabakrauch im oberen Teil eines geöffneten Fensters hinaus und auf dem darüber liegenden Stockwerk im unteren Teil eines geöffneten Fensters hinein. Der auf unseren Balkon und über geöffnete Fenster in unsere Wohnung eindringende Tabakrauch verursacht bei uns...

Fall Rauchen auf der Terrasse:

Der Tabakrauch strömt thermischen Regeln folgend immer von unten nach oben. Außerdem wird er von der Luftströmung horizontal-diagonal ver-
setzt. Aufgrund der hier vorherrschenden Windrichtungen gelangt der Ta-
bakrauch auch von Ihrem zu unserem Grundstück. Er verursacht bei uns...

Zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen

(Zutreffendes auswählen oder hinzufügen):

... Kopfschmerzen, Übelkeit, Schwindelgefühl, Heiserkeit und Augenbin-
dehautreizungen. Wollen wir dies vermeiden, müssen wir auf die Nutzung
unseres Balkons verzichten und unsere Fenster ständig geschlossen halten.
Der dadurch verminderte Luftaustausch führt aber zu einer Verschlechte-
rung der Luftqualität mit anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Zur Unzumutbarkeit:

Dass dies für uns unzumutbar ist, werden Sie sicher verstehen. Wir schla-
gen Ihnen deshalb und in Anlehnung an das vom BGH gutgeheißene Zeit-
modell geregelte Rauchzeiten [auf dem Balkon] [auf der Terrasse] [sowie
geregelte Lüftungszeiten] vor. Dabei gehen wir davon aus, dass die Zeit
zwischen 22 und 6 Uhr nicht berücksichtigt werden muss, da für diesen
Zeitraum die 6. Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz
(BImSchG) anzuwenden ist. Diese sieht eine ungestörte Nachtruhe zwi-
schen 22 und 6 Uhr vor. Die verbleibenden 16 Stunden können so verteilt
werden, dass Sie und wir hinreichend Zeit haben, [den Balkon] [die Ter-
rasse] [und die Wohnung] den eigenen Bedürfnissen gemäß zu nutzen.

Rauchzeiten: 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr
12:00 Uhr bis 14:00 Uhr
16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
20:00 Uhr bis 22:00 Uhr

In den anderen Stunden darf auf dem Balkon nicht geraucht und die Fens-
ter dürfen nicht geöffnet werden. An diese Regelung sind alle Personen ge-
bunden, die sich in Ihrer Wohnung aufhalten.

Die aufgeführten Zeiten sind nur als Beispiel gedacht Sie sollten so
weit wie möglich dem Einzelfall (z.B. ganztägige Anwesenheit, beruf-

liche Abwesenheit, nächtliches Arbeiten, Kinder, Wochenendnutzung, Urlaub, Krankheit usw.) angepasst werden. Laut BGH sind im Allgemeinen nur die strittigen Zeiträume zu regeln.

Zu Folgen einer unterlassenen Antwort:

Bitte haben Sie Verständnis, wenn wir Sie auffordern müssen, uns schriftlich bis spätestens [Tag-Monat-Jahr] mitzuteilen, ob Sie mit unseren Vorschlägen einverstanden sind. Antworten Sie nicht, werden wir [– *Schlichtungsversuch, siehe unten* –] auf jeden Fall einen Rechtsanwalt beauftragen, eine Klageschrift beim zuständigen Amtsgericht [xyz] einzureichen. Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass die unterlegene Partei für sämtliche Gerichts- und Anwaltskosten, die nach dem [Tag-Monat-Jahr] entstehen, aufkommen muss.

Zur Pflicht zum Schlichtungsversuch:

– falls auch der vorgeschriebene Schlichtungsversuch gemäß § 1 Niedersächsisches Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung (NSchlG) erfolglos verläuft –

Das NSchlG ist nur als Beispiel für Niedersachsen aufgeführt. Was in den anderen 15 Bundesländern gilt, ist u.a. im Internet zu ermitteln. In Nordrhein-Westfalen gilt z.B. das JustG NRW i.V.m. dem NachbG NRW, in Bayern das BaySchlG. In Baden-Württemberg wurde das Schlichtungsgesetz von 2000 im Jahr 2013 aufgehoben. Das entbindet in diesem Bundesland nur von der Pflicht zur Schlichtung vor einer Klage.

Weitere Informationen zur Argumentation

Die entscheidenden Feststellungen im BGH-Urteil vom 16. Januar 2015 unter Aktenzeichen V ZR 110/14 sind kurzgefasst:

- Deutlich wahrnehmbarer Rauch ist grundsätzlich als eine wesentliche Beeinträchtigung anzusehen.
- Wann eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt, beurteilt sich nach dem Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen.

- Die Grundrechte des Rauchers und die des Nichtraucher sind nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme in einen angemessenen Ausgleich zu bringen, was eine Gebrauchsregelung nach Zeitabschnitten erfordert.
- Gesundheitsschädliche Immissionen durch Tabakrauch sind wesentliche Beeinträchtigungen, die stets die Grenze dessen, was der beeinträchtigte Mieter hinzunehmen hat, überschreiten und nicht geduldet werden müssen.
- Aus der Tatsache, dass Rauchverbote bisher nur für Innenräume festgelegt worden sind, ist nicht zwangsläufig von einer Ungefährlichkeit des Rauchens im Freien auszugehen.
- Ein Unterlassungsanspruch kann schon in einer Geruchsbelästigung begründet sein.

Information zur Anwendung der Immissionsschutzgesetze

Das BImSchG stellt zwar wie das LImSchG vorwiegend auf Lärmimmissionen ab. Die Regelung ist jedoch grundsätzlich auch auf die Zuführung von „Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen“ anzuwenden (**§ 906 Abs. 1 BGB**). Deshalb enthalten die Schlichtungsgesetze wie z.B. auch das nordrhein-westfälische Schlichtungsgesetz in § 1 (Sachlicher Anwendungsbereich) folgende Bestimmung:

(1) Die Erhebung einer Klage ist erst zulässig, nachdem von einer in § 3 genannten Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen,

1. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen

a) der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelten Einwirkungen, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,

Information zur ungestörten Nachtruhe

Das Landgericht Dortmund hat in seinem Urteil vom 08.06.2017 unter Aktenzeichen 1 S 451/15 zum Rauchen auf der Terrasse u.a. ausgeführt:

Absatz 94:

„Insoweit tritt die Kammer der Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofes bei, wonach ein aufgrund des Gebotes gegenseitiger Rücksichtnahme erforderlicher Interessenausgleich nach Maßgabe einer zeitlichen Gebrauchsregelung zu suchen ist (vgl. BGH, a.a.O. Rn. 18).“

Absatz 96:

„Der herzustellende Interessenausgleich ist nach Auffassung der Kammer dergestalt zu verwirklichen, dass unter Einbeziehung der üblichen Nachtruhe zwischen 22:00 und 06:00 Uhr den Klägern über den gesamten Tag Zeiträume freizuhalten sind, in denen sie ihr Grundstück unbeeinträchtigt von Rauchbelästigungen durch die Beklagten nutzen können, während den Beklagten ebenfalls über den gesamten Tag Zeiten einzuräumen sind, in denen sie in ihrem Garten und auf der Terrasse rauchen dürfen.“

Information zur Verdünnung von Tabakrauch

Tabakrauch löst sich nicht nach ein paar Metern auf. Für ihn wie für andere Stoffe gilt: Diffusion ist ein physikalischer Prozess, der mit der Zeit (theoretisch ein unendlich lange dauernder Vorgang) zur vollständigen Durchmischung zweier oder mehrerer Stoffe durch die gleichmäßige Verteilung der beteiligten Teilchen führt. Die Diffusion führt dazu, dass sich die tabakrauchhaltige Luft verdünnt und gleichzeitig die angrenzende zuvor tabakrauchfreie Luft tabakrauchhaltig wird. Der zugleich einsetzende chemische Zersetzungsprozess zieht sich bei einem großen Teil der partikel- und gasförmigen Inhaltsstoffe des Tabakrauchs über mehrere Stunden hin.

Wie sich unterhalb eines Balkons erzeugter Tabakrauch im Scheinwerferlicht verhält, ist in einem Videoclip zusehen:

<https://www.youtube.com/watch?v=sYwcPiZDdYA>



Tabakrauch enthält mehrere Dutzend krebsfördernde und krebserzeugende Stoffe und zwar auch dann, wenn er nicht mehr zu sehen, aber immer noch zu riechen ist. Für diese Stoffe gilt das Minimierungsprinzip. Details dazu sind in verschiedenen Broschüren des Deutschen Krebsforschungszentrums nachzulesen.

Viele weitere Informationen sind dem **Leitfaden zum Nichtraucher-schutz bei rauchenden Nachbarn** zu entnehmen. Die NID sendet Interessierten die Druckausgabe gern kostenlos zu.

Nichtraucher-Initiative Deutschland e.V.
Carl-von-Linde-Str. 11
85716 Unterschleißheim
www.nichtraucherschutz.de
nid@nichtraucherschutz.de

Repräsentativbefragung belegt:

93 Prozent der Nie-Raucher sind sowohl mit dem **Nichtraucherschutz in Gaststätten** als auch mit dem **am Arbeitsplatz** entweder sehr zufrieden (64%) oder zufrieden (29%).

Dagegen ist die **Zufriedenheit der Nichtraucher mit dem Schutz vor Tabakrauch im Wohnbereich generell um 9 Prozentpunkte schlechter** als ihre Zufriedenheit mit dem Zustand in Gaststätten und am Arbeitsplatz. 84 Prozent der Nie-Raucher sind entweder sehr zufrieden (55%) oder zufrieden (29%). Die Ex-Raucher kommen auf 82 Prozent (45%/37%). Dagegen fühlen sich Raucher mit 66 Prozent zuhause etwas wohler als in Gaststätten, aber schlechter als am Arbeitsplatz mit 71 Prozent.

Die GfK Marktforschung befragte dazu im Sommer 2017 im Auftrag der Nichtraucher-Initiative München e.V. knapp 4.0000 repräsentativ ausgewählte Personen ab 16 Jahre.

